

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Wie wir in Heft 1/1981 S. 4 bereits dargelegt haben, ist die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden und Mitgliederbeiträgen für unsere INTERNATIONALE GESELLSCHAFT in der Bundesrepublik Deutschland davon abhängig, daß "die Gemeinnützigkeit des Vereins und die besondere Förderungswürdigkeit der Vereinszwecke" von einem hierfür zuständigen Finanzamt anerkannt wird. Auf meinen Antrag hin wurde mir mitgeteilt, die Gesellschaft werde anerkannt, wenn die Satzung in entsprechender Weise ergänzt werde.

Auf der Tagung vom 2. bis 6. November 1981 in Kerkrade (Niederlande) "Ort und Stellenwert der Zeitgeschichte in Schulbuch und Sekundarunterricht" waren sämtliche sieben Vorstandsmitglieder und zahlreiche weitere Mitglieder der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTSDIDAKTIK anwesend. Ich habe die konkreten Satzungsergänzungen im Wortlaut vorgelegt, und sie sind einstimmig angenommen worden. Wir teilen sie nachfolgend in den drei Satzungssprachen mit und stellen die Änderungen, weil sich in Einzelfällen bereits Schwierigkeiten mit Finanzbehörden ergeben haben, zur schriftlichen Abstimmung: Zustimmung bzw. Ablehnung ist bis längstens 30.6.1982 schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Auch erinnern wir nochmals an die schon vor einem Jahre an Sie gerichtete Bitte: Es möge jeder in seinem Lande feststellen, ob es einen in ähnlicher Weise begünstigten Status für Zahlungen an die INTERNATIONALE GESELLSCHAFT gibt und ob er automatisch gewährt wird oder beantragt werden muß, auch ob eine Genehmigung weitere Satzungsergänzungen erfordern würde. Entsprechende Ergänzungen könnten wir ebenfalls vornehmen.

Die Änderungen:

In Abschnitt I Mitgliedschaft und Zweck: § 1 nach Satz 1 einzufügen:

(1a) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke*

Nach § 3 einzufügen:

§ 3a (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Der bisherige § 4 wird zu § 4 (1) - anzufügen:

(2) Wer ohne zwingende Notwendigkeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag trotz zweimaliger Erinnerung über zwei Jahre hinweg nicht bezahlt, dessen Mitgliedschaft gilt als erloschen. Zahlungserinnerungen sind gebührenpflichtig.

In Abschnitt II Organe ist an

§ 6 anzufügen:

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Internationale Rote Kreuz.**

Anmerkungen:

* im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland

** also an eine steuerbegünstigte Körperschaft

Changes:

Under part I Membership and Aims paragraph 1 after the first sentence the following should be added:

(1a) The aim of the Association is to work exclusively for the common good*

To be added after paragraph 3:

Paragraph 3a (1) The activities of the Association are not concerned with self-aggrandisement and do not exist to further the material interests of members.

(2) The resources of the Association may only be used for purposes sanctioned by the constitution. Members of the Association will not receive financial contributions from it.

(3) No person may be compensated for expenditure used contrary to the aims of the Association or for unreasonably high expenses.

Paragraph 4 - the previous paragraph 4 changes to paragraph 4 (1).

The following is to be added:

(2) Unless there are quite exceptionally pressing circumstances, any member who has to be reminded twice that he has not paid his subscription during two consecutive years, shall cease to be a member. The cost of having to send reminders will also be charged to him.

In paragraph II Organisation is to be added to paragraph 6.

(5) If the Association is dissolved or ceases to exist or if its declared purposes cease to be applicable, the monies of the Association shall become the property of the International Red Cross.**

* Comments: the intention of the section 'Entitled to Income Tax Relief' incorporates the regulations of the Federal German Republic.

** there for an Association which receives preferential treatment for taxation purposes.

Changements:

§ 1 (1a) La Société poursuit exclusivement et directement des buts d'intérêt général¹.

§ 3a (1) La Société a une action désintéressée et ne poursuit aucun but lucratif.

(2) Les moyens dont dispose la Société ne peuvent être affectés qu'à des buts en conformité avec les statuts. Les membres de la Société n'obtiennent aucune subvention prise sur les moyens de la Société.

(3) Aucune personne ne peut jouir de subvention sans rapport avec les buts de la Société, ni de compensations démesurément élevées.

§ 4 (2) Celui qui, sans raison de force majeure, n'a pas réglé la cotisation fixée par l'assemblée des membres malgré deux rappels au cours d'une période de deux ans au moins, sera déchu de sa qualité de membre. Les rappels de cotisation sont passibles de taxation.

§ 6 (5) En cas de dissolution ou d'abolition de la Société, ou bien en cas de caducité de ses buts précédents, l'avoir de la Société sera transféré à la Croix Rouge Internationale.²

¹ au sens de la section "buts justifiant un avantage fiscal" du code des impositions de la République fédérale d'Allemagne.

² donc à un organisme doté d'avantages fiscaux.

Die Ergänzung von § 4 ist nicht durch das Finanzamt initiiert, sondern durch die Tatsache, daß die INTERNATIONALE GESELLSCHAFT durch die kostenlose Zusendung ihrer MITTEILUNGEN erhebliche Kosten hat für jeden, der als Mitglied gilt, auch für diejenigen, die auf Dauer keinen Beitrag bezahlen. Auch sind wir der Meinung, daß wir in den Mitgliederlisten nicht Namen von Kollegen aufführen sollten, die durch Nichtzahlung des Beitrages zu erkennen geben, daß sie unserer Gesellschaft nicht mehr angehören möchten. Selbstverständlich wird diese Bestimmung nur angewandt wo jemand nicht bezahlt, der bezahlen könnte. Wenn Kollegen Zahlungsschwierigkeiten haben wegen staatlicher Devisenverordnung etc., so werden wir Möglichkeiten finden, daß sie uns etwa durch Übersendung didaktischer Materialien aus ihren Ländern ein Äquivalent bieten.

Inzwischen hat eine Umfrage unter den relativ vielen in Tutzing anwesenden Mitgliedern ergeben, daß eine repräsentative Teilnahme ausländischer Kolleginnen und Kollegen an der Mitgliederversammlung in Münster nicht sichergestellt ist. Aus diesem Grunde erschien es im Sinne einer demokratischen Willensbildung vor und bei der anstehenden Neuwahl des Vorstandes als

angezeigt, diese Neuwahl brieflich erfolgen zu lassen. Dazu muß § 7 der Satzung wie folgt erweitert werden:

(4) Die Wahlen unter (2) und (3) können auf Beschluß des Vorstandes als Briefwahl erfolgen. In diesem Falle sind die Voten an den vom Vorstand bestimmten Wahlleiter zu senden.

(4) Les élections selon l'article 7 des statuts titres 2 et 3, peuvent être faites par correspondance selon décision du comité. Dans ce cas les bulletins doivent être renvoyés au président d' élections désigné par le comité.

(4) The elections under (2) and (3) may be arranged by correspondance. In this occasion the votes ought to be send to the person who beforehand is choosen to be the leader of the election.

Wir bitten um Zustimmung auch zu dieser weiteren Satzungsänderung. Während seiner Sitzung in Tutzing hat der Vorstand den Herausgeber unserer "Mitteilungen", Kollegen Pellens, zum Wahlleiter für die kommende Vorstandswahl benannt. Würden Sie daher bitte Ihre Kandidatenvorschläge wie auch später Ihre Voten an ihn einsenden (Adresse siehe letzte Seite dieses Hefts). Der bisherige Vorstand unserer Gesellschaft stellt sich zur Wiederwahl zur Verfügung.

Walter Fürnrohr